

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung







Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Boscheln Az.: 33.44 - 14.01.2 - Köln, den 10.07.2015 Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln Tel. 0221/147-2033

Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

- 1. In dem Flurbereinigungsverfahren Boscheln, Kreise Aachen, Heinsberg und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
- 2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2008 das Jahr 2015 und an die Stelle des Jahres 2009 das Jahr 2016 tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

- 3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln am 15.06.2015 und 16.06.2015 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr in der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Raum 2071, im Rahmen der Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Boscheln gegeben.

Durch den Neubau der Landesstraße L 240 n (nördliche Umgehung Alsdorf) sind Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eingetreten, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und –formen entstanden sind. Andere Grundstücke sind ganz oder teilweise durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen worden. Zudem sind bestehende Wegeverbindungen unterbrochen worden, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert worden ist. Entsprechendes gilt für den Neubau der Bundesstraße 57n (Ortsumgehung Baesweiler). Auch hier besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten, die durch den Neubau dieser Straße enteignend oder sonst wie schwer getroffen werden, daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden von vornherein durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde, die Nachteile Privater aus öffentlichen Baumaßnahmen so bald als möglich zu beheben, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Boscheln ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Bau der L 240 n verursachten und den Neubau der B 57 n zu erwartenden landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteilig-

ten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Ein solcher Zeitverlust wäre mit dem gesetzlichen Beschleunigungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 FlurbG), dem zumal eine Unternehmensflurbereinigung unterliegt, nicht vereinbar.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FB – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <u>www.egvp.de</u> aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Rosenberg) Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/boscheln/bekanntmachung/index.html veröffentlicht.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 96 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 17.06.2015 bekannt gemacht

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.346.952,26 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 145.505,69 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 1.038.003,22 € festgestellt

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva			€	Passiva		€
1.	Anla	gevermögen		1. Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle	3.145,46		1.1 Allgemeine Rücklage	602.389,05
		Vermögegensgegenstände			1.3 Ausgleichsrücklage	118.258,47
	1.2	Sachanlagen	24.995,94		1.4 Jahresüberschuss	103.683,53
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen	399.790,64
	2.2	Forderungen und sonstige		4.	Verbindlichkeiten	100.011,27
		Vermögegensgegenstände	279.739,90	5.	Passive	
	2.4	Liquide Mittel	1.038.440,72		Rechnungsabgrenzung	22.819,30
3.	3. Aktive Rechnungsabgrenzung		630,24			
Bil	anzs	umme	1.346.952,26	346.952,26 Bilanzsumme		1.346.952,26

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträ	ge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 in €
+	Ordentliche Erträge	1.846.038,78
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.744.385,89
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	101.652,89
+	Finanzergebnis	2.030,64
=	Ordentliches Ergebnis	103.683,53
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	103.683,53



3. Finanzrechnung 2012

Ein- ι	ınd Auszahlungen	Ergebnis 2012 in €	
+	Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	1.829.060,79	
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.851.196,09	
=	Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	-22.135,30	
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.643,88	
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.643,88	
_			
_	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus	-31.779,18	
_	lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitonstätigkeit)	-31.779,10	
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00	
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finazmitteln	-31.779,18	
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.070.219,90	
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	
+	Schwebeposten	-437,50	
=	Liquide Mittel	1.038.003,22	

Der Lagebericht steht mit dem Jahresüberschuss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 17.06.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und beschlossen den Jahresüberschuss in Höhe von 103.683,53 € der allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Verbandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Herzogenrath, den 29.06.2015

gez. von den Driesch Verbandsvorsteher